

# Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum

Sachsen-Weimar-Eisenach.

Nummer 29.

Weimar.

2. Dezember 1892.

**Inhalt:** Nachtrag zu der Ausführungs-Verordnung vom 25. Juli 1889, das Gesetz vom 18. Mai 1889 über die Haltung der Zuchttiere betreffend, Seite 225. — Ministerial-Bekanntmachung, betreffend den Vorbereitungsbedarf und die Bekleidung der Gerichtsschreiber und Gerichtsschreiberhilfen, Seite 226. — Ministerial-Bekanntmachung, die Ausführung der Betriebsrechnung für die Haupt-Steinkohlen-Deutschlands und der Bekleidung für die Nebenbahnen Deutschlands vom 5. Juli 1892 betreffend, Seite 227. — Inhalts-Verzeichnis aus dem Reichs-Gesetzblatt und dem Central-Blatt für das Deutsche Reich, Seite 227.

[107] I.

## Nachtrag

zu der Ausführungs-Verordnung vom 25. Juli 1889, das Gesetz vom 18. Mai 1889 über die Haltung der Zuchttiere betreffend.

In Abänderung der Ausführungs-Verordnung vom 25. Juli 1889 — Regierungs-Blatt S. 165 —, das Gesetz vom 18. Mai 1889 über die Haltung der Zuchttiere betr. — Regierungs-Blatt S. 101 —, wird mit höchster Genehmigung hierdurch Folgendes verordnet:

### § 2

der Ausführungs-Verordnung vom 25. Juli 1889 erhält folgende Fassung:

Die Zahl derjenigen Kühe und Kalbinnen, für welche mindestens ein Zuchttier gehalten werden muß, wird — vorbehaltlich der nachfolgenden Bestimmungen — auf 100 festgestellt.

Für jedes volle oder angefangene Hundert muß ein weiteres Zuchttier gehalten werden. Jedoch bleibt es dem Bezirksdirektor nachgelassen, bei besonderer Güte des vorhandenen Zuchttiers, solange die überschießende Zahl das erste Hundert nicht mehr als um 20 überschreitet, auf Ansuchen von der Anschaffung eines weiteren Zuchttiers zeitweilig noch zu entbinden, auch bei Haltung von zwei oder mehr Zuchttieren